

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 2/2017 Revision Entschädigungsverordnung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Den Antrag des Stadtrates zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung in der vorliegenden Fassung abzulehnen.
3. Dem beiliegenden Antrag der GRPK zuzustimmen.

Begründung

Es bleibt in der Sache unbestritten, dass die geltende Entschädigungsverordnung der Stadt Wetzikon (EntschVO) bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Regelung der beruflichen Vorsorge einer Revision bedarf. Erst nachdem eine im Juni 2016 neu gewählte Stadträtin ihre Behördenentschädigung als ihren Haupterwerb angab und diesen dann bei der BVK auch unter Kostenbeteiligung der Stadt versichert haben wollte, ergab sich dieser Revisionsbedarf. Bis dahin konnten alle Stadtratsmitglieder ihre Entschädigung, welche sie neben ihrem jeweiligen Einkommen erhielten, zusätzlich freiwillig und auf eigene Kosten versichern. Das war denn auch schon seit jeher so gehandhabt worden, also bereits mit dem früheren Gemeinderat als Exekutive, und es wurde in der jetzigen Entschädigungsverordnung ab Beginn der Amtsperiode 2014 wiederum ausdrücklich identisch geregelt und einverständlich so umgesetzt.

Der Gegenantrag der GRPK bezieht sich inhaltlich relevant auf zwei einzelne Punkte: Erstens der Regelung der Versicherungsmöglichkeiten und Versicherungsbedingungen sowie – zweitens – der Dauer der Rückwirkung dieser Regelung. Für die Änderungen ist auf die untenstehende Synopse verwiesen.

"Schwarz" ist der bisherige Wortlaut der Entschädigungsverordnung, "Rot" die vom Stadtrat beantragte Änderung sowie "Blau" die Änderung, wie sie die GRPK Ihnen beantragt.

Antrag Stadtrat	Antrag Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
Art. 13 An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von 4'800 Franken (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) berücksichtigt. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.	Art. 13 An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800,- Franken (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen berücksichtigt. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.
C. Versicherungen Art. 14 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Personen, die gemäss dem Reglement der Pensionskasse, welcher die Politische Gemeinde angeschlossen ist, der Versicherungspflicht unterstehen, sind entsprechend anzumelden. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und durch die Versicherten zu tragen. Die Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das städtische Personal.	C. Versicherungen Art. 14 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Personen, die gemäss dem Reglement der Pensionskasse, welcher die Politische Gemeinde angeschlossen ist, der Versicherungspflicht unterstehen, sind entsprechend anzumelden. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind in der Bruttoentschädigung enthalten und durch die Versicherten zu tragen. Die Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstehen, können sich freiwillig nach dem BVG versichern lassen. Die Berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das städtische Personal. <u>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</u>
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per Beginn der laufenden Legislatur 2014 – 2018 in Kraft. Der pauschale Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Schulpräsidien gilt ab 1. Januar 2017.	D. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 16 Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend <u>per 1. Juli 2016</u> per Beginn der laufenden Legislatur 2014 – 2018 in Kraft. <u>Die Bestimmungen zum</u> pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen Schulpräsidien <u>gilt treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend</u> ab 1. Januar 2017 <u>in Kraft</u>.

Zu Art. 13 Abs. 4 EntschVO

Der Wort austausch in Art. 13 Abs. 4, bestimmte Spesen sind "inbegriffen" statt "berücksichtigt", erfolgt einzig zum üblichen Verständnis nach dem normalen Sprachgebrauch, also ohne dass damit etwas anderes ausgedrückt werden soll.

Zu Art. 14 Abs. 3 EntschVO

Auch mit Art. 14 Abs. 3 zum Thema Versicherungen ist inhaltlich nichts anderes gemeint, als mit dem Antrag des Stadtrates, den er bezüglich der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen sowie einer Versicherung bei der BVK stellt. Hinsichtlich dieser Fälle soll die Regelung offener werden, es soll die obligatorische und die freiwillige Versicherung gemäss dem BVG und damit neu auch unter Kostenbeteiligung der Stadt erfolgen. Das ist zu unterstützen und der Antrag der GRPK hat diesbezüglich denselben Inhalt.

Der Antrag des Stadtrates greift jedoch zu kurz. Er regelt nämlich die ungezählten Varianten anderer Konstellationen entweder nicht oder dann gar – wiederum – gesetzeswidrig. Denn was ist mit sonstigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern, seien sie bei der BVK oder der Auffangeinrichtung oder einer anderen Pensionskasse als der BVK versichert? Was ist mit einem oder mehreren bzw. höheren oder tieferen Einkommen, mit obligatorischer oder überobligatorischer Vorsorgeregung, was ist mit Selbstständigerwerbenden etc.?

Es ist daran erinnert, dass der Revisionsbedarf daher rührt, keinem Stadtratsmitglied die Versicherung seiner Entschädigung auf eigene Kosten auferlegen zu dürfen, falls er die Entschädigung gemäss BVG versichern muss oder die Entschädigung zu versichern wünscht. Anders gesagt, gegenüber dem höherrangigen Recht des Bundes, eben dem BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), sind restriktivere Regelungen der Stadt Wetzikon in deren EntschVO allgemein unzulässig. Das kann deshalb allerdings nicht nur zugunsten der Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflegen gelten, sondern für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder gleich. Es kann ausserdem nicht davon abhängen, ob jemand zufällig bei der BVK versichert ist oder irgendeiner anderen Versicherungseinrichtung, ob jemand selbstständig ist oder angestellt, ... Insofern ist der Antrag des Stadtrates zu eng gefasst und schliesst andere Personen nach wie vor zu Unrecht aus. Materiell ist die Änderung deshalb in sachlicher und persönlicher Hinsicht weiter zu öffnen. Es bleibt jedoch praktisch ausgeschlossen, hier jede denkbare Konstellation aufzuführen und einzeln regeln zu wollen. Dazu besteht aber auch keine Notwendigkeit.

Lässt man nämlich alles offen und verweist auf übergeordnetes Recht und die Reglemente der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen, ist klar, dass der bisherige Versicherungsausschluss sowie die bisherige Kostenregelung *nicht mehr* gelten sollen. Was stattdessen gilt, ist zwar in der EntschVO unerklärt, jedoch sowieso vom übergeordneten Recht geregelt. Dabei sind die dortigen Regelungen für die verschiedenen Personen nicht nur jetzt schon zahlreich individuell, sondern werden auch zukünftig Änderungen unterliegen, welche dann jedes Mal mit einer Änderung der EntschVO nachgeführt werden müssten, ansonsten der nächste Konflikt ins Haus steht. Der Antrag der GRPK ist also nicht nur allgemein anwendbar, sondern auch zeitlos gültig. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese Fassung der GRPK anzunehmen.

Zu Art. 16 EntschVO

In Absatz 1 ist die Übergangsregelung auf 1. Juli 2016 begrenzt. Rückwirkung eines Gesetzes ist aus rechtsstaatlichen Gründen als Grundsatz unzulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die zeitlich dann auch noch sehr tiefe Rückwirkung bis zum Beginn der Amtsdauer 2014 gemäss dem Antrag des Stadtrates ist ohne sachliche Begründung und unnötig. Damit würden nur gleich wieder neue Schräglagen und Ungleichbehandlungen produziert. Faktisch besteht erst seit dem 1. Juli 2016 eine Ungleichbehandlung innerhalb des Stadtrates, eben seit das neue Mitglied – erstmals und als einziges – seine Entschädigung bei der BVK versichert hat und von der Stadt der Arbeitgeberanteil daran gefordert ist. Mit der Rückwir-

kung auf 1. Juli 2016 ist die Gleichbehandlung gewährleistet. Es ist das getan, was getan werden muss, aber nichts Überschiessendes und nichts Widersprüchliches. Der Antrag der GRPK ist deswegen besser austariert und zu bevorzugen.

In Absatz 2 der Übergangsbestimmung ist hingegen wiederum keine inhaltliche Änderung zum Antrag des Stadtrates enthalten. Sinnvollerweise werden jedoch, zumindest innerhalb einer Verordnung, für den gleichen Sachverhalt oder die gleiche Funktion der gleiche Wortlaut verwendet. Wir beantragen Ihnen deshalb, auch zu Art. 16 die Fassung der GRPK anzunehmen.

Wetzikon, 22. Mai 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Martina Suter, lic. iur.
Juristische Mitarbeiterin Parlamentsdienste